

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen, Aulas, Klubkeller und Speisesälen der Plauener Schulen und Gymnasien

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Ordnung	2002-02-21	34/02-8		35				2002-01-01
Änderung	2012-01-31	27/12-5	2012-02-02	217	2012-02-10	2	12	2012-01-01

I Allgemeines

1. Schulräume, Aulas, Klubkeller, Speisesäle können auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
2. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
Keine Nutzung gewährt wird insbesondere für Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.
3. Der Antrag ist unter Angabe des Nutzungszweckes einzureichen bei der Stadt Plauen, Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung, Reichenbacher Straße 34 in 08527 Plauen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung des Nutzungsrechts unter Einbeziehung der beauftragten Person, welche das Hausrecht ausübt.

II Benutzungsrichtlinien

1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind sorgfältig zu behandeln
Die Bestuhlung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Plauen, GAV verändert werden. Ebenso bedarf die Verabreichung von Speisen und Getränken der vorherigen Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dessen Vertreter.
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung beachtet wird (das betrifft auch das generelle Rauchverbot in den Gebäuden).
2. Die Nutzung aller in dieser Entgeltordnung benannten Nutzungsobjekte ist nur für den bestimmten Nutzungszweck gestattet.
Der Mieter hat alle ortspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Gesetze und Verordnungen, die für den Nutzungszweck zutreffen, einzuhalten.
Der Nutzer ist verpflichtet, das Objekt nach Beendigung des Nutzungszeitraumes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich bei Übergabe befand. Das betrifft insbesondere die Beseitigung von Knüllpapier und Leergut.
3. Der Vertragsnehmer haftet der Stadt Plauen für alle Schäden, die durch ihn oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Eigenbetrieb GAV ist berechtigt, im Namen der Stadt Plauen derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
4. Der Vertragnehmer stellt die Stadt Plauen von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen sie aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden.

III Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung von Schulräumen, Speisesälen, Klubkellern sowie von Aulas der Friedensschule, der Kemmlerschule und des Lessing-Gymnasiums werden nachfolgend aufgeführte Entgelte pro Veranstaltung und Tag - unabhängig von der Zeitdauer und der Besucherzahl – erhoben:

- Schulraum	36,00 €
- Speiseraum	36,00 €
- Klubkeller	36,00 €
- Aula Friedensschule	140,00 €
- Aula Kemmlerschule	100,00 €
- Aula Lessing-Gymnasium	165,00 €

Das Benutzungsentgelt für die Räumlichkeiten beinhaltet die Raummiete, die Betriebskosten, die Bestuhlung nach den Vorgaben des Nutzers sowie die Bereitschaft von Personal der Stadt Plauen während der Nutzungszeit.

2. Für zusätzliche Leistungen auf Anforderung des Nutzers werden folgende Entgelte pro Veranstaltung erhoben:

- Beschallungsanlage 30,00 €
- Einsatz von Personal der Stadt* 15,00 € je angefangene 30 Minuten

*Leistungen zur organisatorischen Absicherung von Veranstaltungen (z. B. Garderobe, Bedienung von Technik (außer Haustechnik), über Bestuhlung hinausgehende Transportarbeiten, ...)

3. Für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter oder für die Teilnehmergebühren/ Eintrittsgelder erhoben werden, kann das Entgelt auf maximal den dreifachen Entgeltsatz angehoben werden. Die Entscheidung trifft die GAV.

4. Für die Nutzung an Wochentagen wird ab 20:00 Uhr ein Zuschlag von 10 % je angefangene Stunde auf das Entgelt erhoben.
Für die Nutzung an Sams-, Sonn- und Feiertagen erfolgt auf das Entgelt ein Zuschlag von 20 %.

IV Entgeltbefreiung

1. Verbände der freien Wohlfahrt, ortsansässige eingetragene gemeinnützige Vereine sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können die Räume für eine Veranstaltung jährlich kostenfrei nutzen.
2. Veranstaltungen unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters sind kostenfrei.

V Fälligkeit

Das Entgelt ist zahlbar gemäß Fälligkeitstellung nach gesonderter Rechnungslegung.

VI In-Kraft-Treten